



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Abriß der Vorlesungen über Baukunst gehalten an der
Königlichen Polytechnischen Schule zu Paris**

Durand, Jean-Nicolas-Louis

Carlsruhe [u.a.], 1831

Von den Zollhäusern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-64204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-64204)

IIIr Theil.
IIr Abschnitt.

ken Vorplätzen, Wachtstuben, Sälen und Bureaux bestehen, so wie wir es auf Tafel 14 geben.

Von den Zollhäusern.

Diese Gebäude haben die Bestimmung zum Erheben gewisser Abgaben auf verschiedene Handelswaaren zu dienen, welche in ein Land oder in eine Stadt ankommen, und einige dieser Waaren bis zu dem Augenblicke aufzubewahren, wo der Eigenthümer sie abholt. Es sind daher im Erdgeschoß Wachtzimmer nöthig, am Eingange Schreibzimmer, die so gelegen sind, daß man von ihnen alles übersieht, was im Hofe vorgeht, Schoppen, worunter man bedeckt die Waarenballen visitiren kann. Im ersten Stock sind Zimmer für die Verwaltung nöthig, die Wohnung des Beschließers, Magazine, um die Waaren zu verschließen, welche eine Zeitlang auf der Zollstätte verbleiben sollen. Die Sicherheit der Waaren erfordert, daß dieß Gebäude ganz gewölbt sey. Aus dieser Konstruktionsart, aus den verschiedenen Erfodernissen, welche zu ebener Erde große Oeffnungen erheischen und im ersten Stock viel kleinere, entsteht ganz ungezwungen die Verzierung dieser Art von Gebäuden, wie man es auf Tafel 14 sehen kann.

Von den Messen.

Die Messen sind Märkte, wohin während einer gewissen Zeit des Jahres fremde Kaufleute ihre Waaren frei von Abgaben bringen. Die Kaufleute der Städte worin, oder in deren Nähe die Messen gehalten werden, stellen daselbst auch alles auf, was zu Zierrathen und Puß der Frauen gehört. Da unter der Menge von Menschen, welche sich an solchen Orten aufhalten, es viele giebt die Geld und Muße haben, so sind natürlich in den Messen Schauspiele aller Art aufgekomen, Kaffeehäuser, Restaurationen, u. s. w. man kann daher diese Gebäude als Orte betrachten, welche zu gleicher Zeit dem Handel und dem Vergnügen gewidmet sind.

Nach dem gesagten muß ein Gebäude der Art drei unterschiedene Theile aufweisen. Erstens Orte zum Verkauf großer Waaren, Dinge die rein nützlich sind, als Thiere, Leder, Eisen, Wolle, u. s. w. Zweitens Orte zum Handel von Gegenständen, welche größtentheils zu Zierrathen dienen, als Quincailleries, Bijouterien, Goldwaaren, Pußsachen u. s. w. Endlich solche, die lediglich zur Unterhaltung bestimmt sind, wie die Baurhalls, Theater, Billards u. d. gl. Die Bequemlichkeit der Kaufleute, welche sich größtentheils fern von ihrer Haimath befinden, erfordert daß über den Butiken Zimmer zu ihrer Wohnung seyen, und die Sicherheit der Waaren erfordert desgleichen alle bedeckten Theile des Gebäudes gewölbt. Noch muß man dafür sorgen, in die Komposition der Messen wie in die aller Marktstätten, Wachthäuser und Orte aufzunehmen, wo die mit Handhabung der Ordnung beauftragte Behörde sich aufhalten kann, um die etwa sich

103 16. Jun 21. 1840